

E r g ä n z t e Spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan "VICEHUBEL"

Art. 1

Diese Bauvorschriften treten nach erfolgter Genehmigung des Bebauungsplanes "Vicehubel" durch die Gemeindeversammlung und den hohen Regierungsrat in Kraft.

Art. 2

Baugesuche, die während der Auflage der Vorschriften eingereicht werden, sind bis zur Genehmigung derselben zurückzustellen.

Art. 3

Im übrigen ist das Baureglement der Einwohnergemeinde verbindlich.

Art. 4

Das Gebiet des "Vicehubel" wird mit speziellen Bauvorschriften belegt, aufgeteilt in verschiedene Zonen. Dachaufbauten sind in den Zonen 1 - 6 nicht gestattet. Für die Erstellung des Fassadenverputzes und des Anstriches sind der Baukommission Muster anzufertigen.

- | | |
|--------|---|
| Zone 1 | Eingeschossige Bebauung mit Sattel- oder Walmdächern. Firstrichtung Ost-West verlaufend. Eindeckung mit Eternit-Schiefer oder Ziegel, dunkelbraun engobiert. Dachneigung bis 20°. |
| Zone 2 | Zweigeschossige Bebauung mit Flachdächern. Kubisch abgefasste Dachformen. Dachneigungen bis 3 %. |
| Zone 3 | Zweigeschossige Bebauung mit Sattel- oder Walmdächern. Firstrichtung Ost-West verlaufend. Eindeckung mit Eternit-Schiefer oder Ziegel, dunkelbraun engobiert. Kubisch abgefasste Dachformen mit eingelegter Dachrinne. Dachneigungen bis 30°. |
| Zone 4 | Dreigeschossige Bebauung mit Sattel-, Walm- oder Flachdächern. Firstrichtung Ost-West verlaufend. Eindeckung mit Eternit-Schiefer oder Ziegel, dunkelbraun engobiert. Dachneigungen bis 30°. |
| Zone 5 | Viergeschossige Bebauung. Ausführung mit Flachdächern. |

Zone 6

Zweigeschossige Bebauung mit Sattel-, Pult- oder Walmdächern. Eindeckung mit Eternit-Schiefer oder Ziegel, dunkelbraun engobiert. Pultdächer parallel zum Hang verlaufend. Allgemeine Firstrichtung Ost-West verlaufend. Bauvorschriften nach den Bestimmungen des Gemeinde-Baureglementes.

Gebäude für öffentliche Zwecke sind zulässig. Solche Gebäude dürfen die Höhe von 3 Geschossen erreichen. und ein Flachdach aufweisen. Einzelne Bauteile (z.B. Kirchentürme) dürfen diese Höhe mit höchstens 5 m überschreiten.

Genehmigt vom Gemeinderat

am 8. Dez. 66

Ammann:

Gemeindeschreiber:

J. Jowak



A. Neri

Genehmigt vom hohen Regierungsrat

am

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *6237* genehmigt.

Solothurn, den *23. Dez.* 19*66*

Der Staatsschreiber:



H. Schmid.